
S 12 P 26/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 P 26/17
Datum	16.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 P 54/20
Datum	27.10.2022

3. Instanz

Datum	27.06.2024
-------	------------

Ä

Die Revision wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe :

I

1
Im Streit steht im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens der Anspruch auf Wohngruppenzuschlag vom 1.2.2016 bis 31.5.2020.

2
Der 1987 geborene pflegebedürftige Kläger war bis zum Wechsel seiner Kasse bei der beklagten Pflegekasse versichert und im streitigen Zeitraum Teil eines in gemeinsamer Wohnung an wechselnden Wohnorten lebenden Familienverbunds, zu dem ua seine 1955 geborene Mutter (Klägerin im Revisionsverfahren [B 3 P](#)

[3/23Â R](#)) und deren 2001 geborenes, in diesem Zeitraum vollj  hrig gewordenes Pflegekind (KI  rger im Revisionsverfahren [B   3   P 1/23Â R](#)) geh  rten. Mit ihnen lebte in der gemeinsamen Wohnung der 1958 geborene Ehemann, Vater und Pflegevater, der auch Pflegeperson aller drei Pflegegeld beziehenden KI  rger war. Nachdem im Januar 2016 eine weitere, 1992 geborene pflegebed  rftige und bei einer anderen Pflegekasse versicherte Person Aufnahme in die gemeinsame Wohnung fand, beantragte der KI  rger im Februar 2016 als zus  tzliche Leistung f  r Pflegebed  rftige in ambulant betreuten Wohngruppen den Wohngruppenzuschlag ([    38a SGB   XI](#)). Als gemeinschaftlich beauftragte Person gab er seinen Vater an, der unver  ndert seine Pflegeperson blieb.

3

Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil das Zusammenleben innerhalb eines Familienverbunds nicht den Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung verfolge, vielmehr werde dieser Zweck durch die famili  re Pr  gung der Verbundenheit   berlagert (Bescheid vom 29.3.2016; Widerspruchsbescheid vom 13.6.2016). Die Ablehnung wurde vom KI  rger nicht angefochten.

4

Nachdem in 2017 der 2016 in die gemeinsame Wohnung aufgenommenen weiteren Person von ihrer Pflegekasse der Wohngruppenzuschlag ab Februar 2016 bewilligt worden war, beantragte der KI  rger bei seiner beklagten Pflegekasse die   berpr  fung nach [    44 SGB   X](#) der unanfechtbar gewordenen ablehnenden Bescheide. Die Beklagte lehnte eine R  cknahme dieser Bescheide nach deren   berpr  fung ab: Es sei nicht in ausreichendem Ma  e dargelegt und durch Unterlagen nachgewiesen worden, dass die vom BSG aufgestellten Kriterien f  r einen Anspruch auf Wohngruppenzuschlag in famili  ren Wohngruppen erf  llt seien (Bescheid vom 27.3.2017; Widerspruchsbescheid vom 10.11.2017 unter Verweis auf BSG vom 18.2.2016    [B   3   P 5/14   R  ](#) [BSGE 120, 271](#) = SozR 43300     38a Nr   1).

5

W  hrend des Klageverfahrens wurde in 2019 auch der vom KI  rger als gemeinschaftlich beauftragte Person angegebene Vater pflegebed  rftig und erhielt von seiner Pflegekasse den Wohngruppenzuschlag bewilligt. F  r den KI  rger wurden Wechsel in der gemeinschaftlich beauftragten Person mitgeteilt. Das SG hat die Klage abgewiesen: Im Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung der Beklagten in 2016 habe der KI  rger nicht nachgewiesen, dass in seiner Konstellation der durch den Gesetzgeber mit dem Wohngruppenzuschlag gef  rderte Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung vorgelegen habe (Gerichtsbescheid vom 16.11.2020). W  hrend des Berufungsverfahrens erhielt in 2021 nach seinem Kassenwechsel der KI  rger von seiner Pflegekasse den Wohngruppenzuschlag bewilligt. Das LSG hat nach Beweisaufnahme in einem Er  rterungstermin und im Termin zur m  ndlichen Verhandlung die Berufung zur  ckgewiesen: Zwar k  nne auch ein Familienangeh  riger eine gemeinschaftlich beauftragte Person sein, ihm m  ssten jedoch Aufgaben   bertragen worden sein, die ihm nicht bereits als Familienangeh  riger oder als Pflegeperson obl  gen. Das Gericht habe sich nicht

davon zu ¼berzeugen vermocht, dass die Ttigkeitkeiten, die im streitigen Zeitraum von den seitens des Klgers als gemeinschaftlich beauftragt benannten Personen verrichtet worden seien, ¼ber die familiren Aufgaben im Familienverbund bzw die Leistungsinhalte der huslichen Pflege hinausgingen und sich auf die Organisation und die Fhrderung des Gemeinschaftslebens oder die Untersttzung der Wohngruppe bei der Haushaltsfhrung unter Einbeziehung des pflegebedrftigen Klgers bezhgen (Urteil vom 27.10.2022).

6

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rgt der Klger eine Verletzung des [ 44 Abs 1 SGB X](#) und des [ 38a SGB XI](#). Die Voraussetzungen fr den Wohngruppenzuschlag seien bereits im Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten in 2016 erfllt gewesen; insbesondere sei eine ausreichende Abgrenzbarkeit der Ttigkeitkeiten der als Prsenzkrfte benannten Personen von den familiren Aufgaben bzw den Aufgaben der huslichen Pflege gegeben.

7

Der Klger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts NiedersachsenBremen vom 27. Oktober 2022 [ L 12 P 54/20](#) und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aurich vom 16. November 2020 [ S 12 P 26/17](#) sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. Mrz 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. November 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Rcknahme des Bescheids vom 29. Mrz 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Juni 2016 Wohngruppenzuschlag vom 1. Februar 2016 bis 31. Mai 2020 zu zahlen.

8

Die Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt,

die Revision zurckzuweisen.

II

9

Die zulssige Revision des Klgers ist unbegrndet ([ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass die Beklagte im berprfungsverfahren nicht zur Rcknahme ihrer unanfechtbar gewordenen ablehnenden Bescheide verpflichtet war, weil dem Klger im Zeitpunkt der Ablehnung kein Anspruch auf Wohngruppenzuschlag zustand.

10

1. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der berprfungsbescheid vom 27.3.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.11.2017, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, ihren Ablehnungsbescheid vom 29.3.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.6.2016 zurckzunehmen und einen Wohngruppenzuschlag zu zahlen. In

zeitlicher Hinsicht streitig ist nur noch der Zeitraum vom 1.2.2016 (Beginn des Antragsmonats) bis 31.5.2020, nachdem der Kl  ger seine Pflegekasse zum 1.6.2020 gewechselt hat.

11

2.   Richtige Klageart f  r das Begehren des Kl  gers ([    123 SGG](#)) ist im Wege der objektiven Klageh  ufung ([    56 SGG](#)) die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs und Leistungsklage ([    54 Abs   1 Satz   1. Abs   4 SGG](#)), gerichtet auf Aufhebung der   berpr  fungsentscheidung zur bestandskr  ftigen Ablehnung des beantragten Wohngruppenzuschlags und Verpflichtung zur R  cknahme der ablehnenden Bescheide sowie auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Wohngruppenzuschlags (stRspr; vgl beispielhaft BSG vom 29.3.2022    [B   4   AS 2/21   R   BSGE 134, 45](#) = SozR 41100 Art   1 Nr   20, RdNr   13 mwN).

12

3.   Nach [    44 Abs   1 Satz   1 SGB   X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f  r die Vergangenheit zur  ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei dessen Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

13

4.   Die R  cknahme eines Sozialleistungen ablehnenden Verwaltungsakts im sogenannten   berpr  fungsverfahren setzt danach dessen anf  ngliche Rechtswidrigkeit voraus, weshalb ma  geblich die Sach und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung   ber den Leistungsantrag ist, wenn auch nach der gel  uterten Rechtsauffassung im Zeitpunkt der   berpr  fung (vgl hierzu BSG vom 4.6.2014    [B   14   AS 30/13   R   BSGE 116, 86](#) = SozR 44200     21 Nr   18, RdNr   14; BSG vom 18.5.2022    [B   7/14   AS 27/21   R   SozR 41500     75 Nr   37 RdNr   14](#)). Ausgehend hiervon erweist sich die Ablehnung des Antrags des Kl  gers auf Wohngruppenzuschlag ab 1.2.2016 als anf  nglich rechtm   ig.

14

5.   Ohne klar bestimmte und zweifelsfrei abgrenzbare zus  tzliche Aufgaben und T  tigkeiten eines haushaltsangeh  rigen Familienmitglieds, das zugleich Pflegeperson pflegebed  rftiger Familienmitglieder ist, haben diese keinen Leistungsanspruch auf den zus  tzlichen Wohngruppenzuschlag.

15

a)   Der Anspruch auf den pauschalen Wohngruppenzuschlag in H  he von 205   Euro monatlich nach [    38a SGB   XI](#) (hier in der im Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung geltenden Fassung des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014, [BGBI   I 2462](#)) setzte ua voraus, dass Pflegebed  rftige zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung leben und eine Person von den Mitgliedern der

Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten.

16

b) Nach der Rechtsprechung des Senats können auch Familienverbände ambulant betreute Wohngruppen in diesem Sinne sein (vgl. im Einzelnen BSG vom 18.2.2016 – [B 3 P 5/14 R](#) – [BSGE 120, 271](#) = SozR 43300 § 38a Nr. 1, RdNr. 15 ff, 30). Allerdings sind bei familiär miteinander verbundenen Wohngruppenmitgliedern an die erforderliche Objektivierung des inneren Zwecks der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung nach außen hin besondere Anforderungen zu stellen, zumal der Gründung einer familiären Wohngruppe anders als im Fall des Abschlusses von Verträgen mit einem Anbieter der Wohngruppe oder Dritten typischerweise kein nach außen erkennbarer Akt zugrunde liegt. Regelmäßig erfolgt diese Objektivierung durch die gemeinschaftliche Beauftragung einer Person und Festlegung ihrer konkreten Tätigkeiten zur Erfüllung des Wohnzwecks der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung (vgl. BSG aaO, RdNr. 21, 31, 35).

17

c) Zwar kann mit Blick auf die gewollte zu fördernde individuelle Vielfalt der möglichen Wohngruppen (vgl. BSG vom 10.9.2020 – [B 3 P 2/19 R](#) – SozR 43300 § 38a Nr. 4 RdNr. 23; BSG vom 10.9.2020 –